

**Das Präsidium
des Amtsgerichts**

Detmold, den 10.12.2025

I.

Die richterlichen Dienstgeschäfte mit Ausnahme der Justizverwaltungssachen werden ab 1. Januar 2026 wie folgt auf Dezernate verteilt:

Dezernat 1:

Direktor des Amtsgerichts Wölfinger

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht van der Sand (zu c und d)
Richterin am Amtsgericht Krüger (zu a und b)
2. Richter am Amtsgericht Heinrichs

- a) Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
- b) Verteilungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
- c) Nachlasssachen
- d) die in der Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten Geschäfte.

Dezernat 2:

Richter am Amtsgericht van der Sand

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Wölfinger
2. Richter am Amtsgericht Weber

- a) Sachen des Schöffengerichts
- b) Sachen des erweiterten Schöffengerichts (Vorsitz)

- c) Bewährungsaufsichten, soweit in erster Instanz das Schöffengericht oder die Strafkammer entschieden hat

Dezernat 3:

Richter Dr. Matthies

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Budde
2. Richterin am Amtsgericht Dieck

- a) Die Zwangsvollstreckungs- und Beratungshilfesachen mit den geraden Endziffern.
- b) Die Zivilprozesssachen der Abteilung 43 der Geschäftsstelle nach dem Turnussystem.
- c) Die vor dem 01.09.2025 eingegangenen Zivilprozesssachen der Abteilung 42 der Geschäftsstelle mit den Endziffern 9 und 0
- d) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus Oerlinghausen
- e) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold sowie Fixierungsanträge in der JVA Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Freitag zu erfolgen hat

Dezernat 4:

Richter am Amtsgericht von Borries

Vertreter:

1. Richterin Stelbrink
2. Richterin am Amtsgericht Holstein
3. Richter Schumann

- a) Jugendschöffensachen
- b) Bewährungsaufsichten und Vollstreckung, soweit in erster Instanz das Jugendschöffengericht oder die Jugendkammer entschieden hat
- c) Bußgeldsachen einschließlich der Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende
- d) Gs-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit im Jahr 2025 eine Zuständigkeit bestand oder der Antrag in der 4., 8., 12., 16., 20., 24., 28., 32., 36., 40., 44., 48. und 52. Kalenderwoche im Jahr 2026 eingeht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft steht und der Haftbefehlsantrag in einer der oben genannten Wochen eingegangen ist
- e) Anordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit der Antrag in den unter d) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- f) Abschiebehaftsachen, soweit der Antrag in den unter d) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- g) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit kein Strafverfahren bei Gericht anhängig war und der Antrag in einer der unter d) genannten Wochen eingeht

Dezernat 5:

Richter am Amtsgericht Weber

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Linke
2. Richter am Amtsgericht van der Sand

- a) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus der Stadt Detmold, soweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in folgenden Heimen und Einrichtungen haben:

Wohnstätten des Lipp. Blindenwerks: Kiefernweg, Bielefelder Str.,
Sperlingsweg;

im Übrigen (soweit nicht Abteilung 12, 19 und 20 zuständig ist), soweit
der Nachname der Betroffenen mit den Buchstaben L - Z beginnt

- b) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold sowie Fixierungsanträge in der JVA Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Donnerstag zu erfolgen hat
- c) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren sowie Bußgeldsachen und Erzwingungshaftsachen, soweit die Namen der Angeschuldigten/Betroffenen/ Privatbeklagten mit den Buchstaben R, S (ohne Sch) und W beginnen.
- d) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit den Buchstaben R, S (ohne Sch) und W beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat

Dezernat 6:

Richterin am Amtsgericht Holstein

Vertreter:

1. Richter Schumann
2. Richter am Amtsgericht von Borries
3. Richterin Stelbrink

- a) Anklagen vor dem Jugendrichter und Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Heranwachsende und Einsprüche gegen Strafbefehle gegen Heranwachsende und Wiederaufnahmeverfahren in Jugendrichtersachen
- b) Jugendgerichtssachen gemäß § 45 JGG

- c) Bewährungsaufsichten in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit nicht Abteilung 4 zuständig ist
- d) Vollstreckung in Jugendsachen, soweit nicht Abteilung 4 zuständig ist
- e) Sachen des erweiterten Schöffengerichts (Beisitz)
- f) Gs-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit im Jahr 2025 eine Zuständigkeit bestand oder der Antrag in der 1., 5., 10., 13., 17., 21., 25., 29., 33., 37., 41., 45. 49. und 53. Kalenderwoche im Jahr 2026 eingeht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft steht und der Haftbefehlsantrag in einer der oben genannten Wochen eingegangen ist
- g) Anordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit der Antrag in den unter f) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- h) Abschiebehaftsachen, soweit der Antrag in den unter f) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- i) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit kein Strafverfahren bei Gericht anhängig war und der Antrag einer der unter f) genannten Wochen eingeht

Dezernat 7:

Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Wölfinger (zu b)
Richter am Amtsgericht Heinrichs (zu a und c)
2. Richter am Amtsgericht Heinrichs (zu b)
Richterin am Amtsgericht Linnert (zu a und c)

- a) Standesamtssachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8
- b) Insolvenzverfahren mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8

- c) Die Familiensachen der Abteilung 37 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2026 eingehenden Familiensachen nach dem Turnussystem.

Dezernat 8:

Richterin am Amtsgericht Heidelberg

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Böhm
2. Richter am Amtsgericht Budde

- a) Die Zivilprozesssachen der Abteilung 40 der Geschäftsstelle nach dem Turnussystem

- b) Grundbuch- und Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG

- c) Die vor dem 01.09.2025 eingegangenen Zivilprozesssachen der Abteilung 42 der Geschäftsstelle mit den Endziffern 6, 7 und 8

Dezernat 9:

Richter am Amtsgericht Budde

Vertreter:

1. Richter Dr. Matthies
2. Richter am Amtsgericht Krüger

- a) Die bis zum 09.02.2020 eingegangenen Zivilprozesssachen

- b) Die Zwangsvollstreckungs- und Beratungshilfesachen mit den ungeraden Endziffern

- c) Die Zivilprozesssachen der Abteilung 41 der Geschäftsstelle nach dem Turnussystem

- d) Die vor dem 01.09.2025 eingegangenen Zivilprozesssachen der Abteilung 42 der Geschäftsstelle mit den Endziffern 3, 4 und 5

Dezernat 10:

Richterin am Amtsgericht Böhm

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Heidelberg
2. Richterin am Amtsgericht Falk

- a) Die ab dem 01.09.2025 eingegangenen Zivilprozesssachen der Abteilung 42 der Geschäftsstelle
- b) Die Zivilprozesssachen der Abteilung 44 der Geschäftsstelle nach dem Turnussystem
- c) Die vor dem 01.09.2025 eingegangenen Zivilprozesssachen der Abteilung 42 der Geschäftsstelle mit den Endziffern 1 und 2

Dezernat 11:

Richterin am Amtsgericht Strauß

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Linnert
2. Richterin am Amtsgericht Krüger

- a) Die Familiensachen der Abteilung 34 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2026 eingehenden Familiensachen nach dem Turnussystem.
- b) Die Familiensachen der Abteilung 33 F der Geschäftsstelle

Dezernat 12:

Richterin am Amtsgericht Dieck

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Falk
2. Richterin am Amtsgericht Heidberg

a) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus der Stadt Horn-Bad Meinberg und der Gemeinde Schlangen

b) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus der Stadt Detmold, soweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in folgenden Heimen und Einrichtungen haben:

Christliches Sozialwerk Moritz-Ruelff-Str. und Casinogarten, Stiftung Eben-Ezer Boelkestr., Stiftung Eben-Ezer Klara-Nowak-Str, Haus Benedikt und Haus Bonitas, Hoheneichen, Seniorenzentrum Sophienstraße, Feierabendhaus, Wohngruppe Sophienstraße, Hospiz (Stat. Hospiz), Haus Brigitte, Domizil an der Werre, Altersheim St. Bonifatius, DRK-Seniorenwohngruppe Klüt, Kannehaus (Lebenshilfe), Petristrift (Lebenshilfe), AWO Seniorenwohngemeinschaft "Im Südholzviertel", Pflege und Wohnen An den Pinneichen

c) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold sowie Fixierungsanträge in der JVA Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Montag zu erfolgen hat

Dezernat 13:

Richter Schumann

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Holstein
2. Richterin Stelbrink
3. Richter am Amtsgericht von Borries

a) Gs-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit im Jahr 2025 eine Zuständigkeit bestand oder der Antrag in der 2., 6., 9., 14., 18., 22., 26., 30., 34., 38., 42., 46. und 50. Kalenderwoche

im Jahr 2026 eingeht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft steht und der Haftbefehlsantrag in einer der oben genannten Wochen eingegangen ist

- b) Anordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit der Antrag in den unter a) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- c) Abschiebehaftsachen, soweit der Antrag in den unter a) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- d) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit kein Strafverfahren bei Gericht anhängig war und der Antrag in einer der unter a) genannten Wochen eingeht
- e) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit dem Buchstaben A, C, D, E, H und Sch beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat
- f) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, Anklagen vor dem Einzelrichter, Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren sowie Bußgeldsachen und Erzwingungshaftsachen, soweit die Namen der Angeschuldigten/Betroffenen/ Privatbeklagten mit den Buchstaben A, C, D, E, H und Sch beginnen.

Dezernat 14:

Richter am Amtsgericht Krüger

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann
2. Direktor des Amtsgerichts Wölfinger

- a) Die Familiensachen der Abteilung 30 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2026 eingehende Familiensachen nach dem Turnussystem

Dezernat 15:

Richter am Amtsgericht Heinrichs

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann

- a) Die Familiensachen der Abteilung 31 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2026 eingehende Familiensachen nach dem Turnussystem
- b) Standesamtssachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9

Dezernat 16:

Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Krüger
2. Richterin am Amtsgericht Strauß

- a) Die Familiensachen der Abteilung 32 F der Geschäftsstelle und die ab dem 01.01.2026 eingehende Familiensachen nach dem Turnussystem
- b) Die Familiensachen der Abteilung 36 F der Geschäftsstelle.

Dezernat 17:

Richterin am Amtsgericht Linnert

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Strauß
2. Richterin am Amtsgericht Böhm

- a) Die Familiensachen der Abteilung 35 F der Geschäftsstelle und ab dem 01.01.2026 eingehende Familiensachen nach dem Turnussystem
- b) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit dem Buchstaben B beginnt und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat

- c) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren sowie Bußgeldsachen und Erziehungshafthsachen, soweit die Namen der Angeschuldigten/Betroffenen/ Privatbeklagten mit den Buchstaben B beginnt.

Dezernat 18:

Richterin Stelbrink

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht von Borries
2. Richter Schumann
3. Richterin am Amtsgericht Holstein

- a) Gs-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit im Jahr 2025 eine Zuständigkeit bestand oder der Antrag in der 3., 7., 11., 15., 19., 23., 27., 31., 35., 39., 43., 47. und 51. Kalenderwoche im Jahr 2026 eingeht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft steht und der Haftbefehlsantrag in einer der oben genannten Wochen eingegangen ist
- b) Anordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, soweit der Antrag in den unter a) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- c) Abschiebehafthsachen, soweit der Antrag in den unter a) bezeichneten Kalenderwochen eingeht
- d) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit kein Strafverfahren bei Gericht anhängig war und der Antrag einer der unter a) genannten Wochen eingeht
- e) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren sowie Bußgeldsachen und Erziehungshafthsachen, soweit die Namen der Angeschuldigten/Betroffenen/ Privatbeklagten mit den Buchstaben J, K, L, M, N und O beginnen.

- f) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit den Buchstaben J, K, L, M, N und O beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat

Dezernat 19:

Richterin am Amtsgericht Dr. Linke

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Weber
2. Richter Dr. Matthies

- a) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und Anklagen vor dem Einzelrichter und Einsprüche gegen Strafbefehle und Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen und Privatklageverfahren sowie Bußgeldsachen und Erziehungssachen, soweit die Namen der Angeschuldigten/Betroffenen/ Privatbeklagten mit den Buchstaben F, G, I, Q, P, T, U, V und X - Z beginnen
- b) Bewährungsaufsichten, soweit die Namen der Verurteilten mit den Buchstaben F, G, I, Q, P, T, U, V und X - Z beginnen und in erster Instanz der Strafrichter entschieden hat
- c) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus Augustdorf sowie aus Detmold, soweit die Betroffenen ihren Aufenthalt in folgenden Heimen und Einrichtungen haben:
 Augustinum, Seniorenzentrum am Grünen Weg, Wohnstätte Lohmannshof Erbhofstr. 28, 30, Haus Sauerländer, Seniorenheim Credo, Wohnstätte Dach e.V. Pestalozzistr, Haus am Dolzer Teich, Haus im Weinberg I, Haus im Weinberg II, Pflege GmbH Sandstr. 2, Seniorenzentrum etvoila, Waldschlösschen, Salvia am Arnimspark, Seniorenzentrum Elisabethstraße, aiutanda Lebenspark Am Hasselbach
- d) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold sowie Fixierungsanträge in

der JVA Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Dienstag zu erfolgen hat.

Dezernat 20:

Richterin am Amtsgericht Falk

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dieck
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Linke

d) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus Lage

a) Betreuungssachen und Unterbringungssachen soweit die Betroffenen sich im Klinikum Lippe Detmold befinden.

b) Betreuungssachen und Unterbringungssachen aus der Stadt Detmold (soweit nicht Abteilung 5, 12 und 19 zuständig ist) soweit der Nachname der Betroffenen mit den Buchstaben A - K beginnt

c) Unterbringungssachen, Fixierungsanträge sowie aus Anlass und während der Unterbringung zu treffende weitere Entscheidungen im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Detmold sowie Fixierungsanträge in der JVA Detmold, sofern die erste Anhörung dort an einem Mittwoch zu erfolgen hat

II.

1. Grundsätze der Zuordnung

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist der Buchstabe der Parteibezeichnung des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Jugendlichen, Heranwachsenden sowie der Passivpartei, also des Beklagten, Schuldners oder Antragsgegners, maßgebend. In Sachen, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

- a) Bei **n a t ü r l i c h e n P e r s o n e n** ist das erste Wort des Eigennamens, bei **E i n z e l f i r m e n** der Anfangsbuchstabe des Eigennamens des Inhabers maßgebend. Bestimmend ist
 - aa) bei Doppelnamen der erste Name (Müller-Schramm);
 - bb) bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort (von der Heiden);
 - cc) bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats (Freiherr von Heide);
 - dd) bei Familiennamen von Ausländern, denen die Vater- oder Sohnbezeichnung vorangesetzt ist, z. B. Ben (Sohn) Nathan, Abou (Vater) Mondou, nur der eigentliche Zuname (Ben Nathan, Abou Mondou).

- b) Bei **j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s P r i v a t r e c h t s** und nicht rechtsfähigen Vereinen entscheidet:
 - aa) wenn in der Parteibezeichnung ein Eigename enthalten ist, dieser nach den Grundsätzen zu 1) - (Brauerei Schwarze);
 - bb) wenn in der Parteibezeichnung mehrere Eigennamen enthalten sind, der erste von ihnen nach den Grundsätzen zu 1) - (Bandfabrik Weber & Hahn);
 - cc) wenn in der Parteibezeichnung kein Eigename enthalten ist, das erste großgeschriebene Wort der Parteibezeichnung;
 - dd) bei Wohnungseigentümergeinschaften der erste Buchstabe des Straßennamens.

- c) Bei **j u r i s t i s c h e n P e r s o n e n d e s ö f f e n t l i c h e n R e c h t s** ist bestimmend:
 - aa) der Buchstabe F (Fiskus) bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, einem sonstigen (etwa ausländischen) Staat oder einem sonstigen Fiskus
 - bb) bei den sonstigen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden, einer öffentlichen Sparkasse oder ähnlicher Körperschaft des öffentlichen Rechts entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei Zusätze unberücksichtigt bleiben (Beispiele: Stadt Detmold; Stadt Lage). Bei Kirchengemeinden ist der

erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Beispiele: Evangelische Kirchengemeinde Detmold Ost; Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist).

- d) Sind in der Anklage, Klage oder Antragsschrift mehrere Beklagte, Schuldner, Antragsgegner, Angeklagte oder Betroffene genannt, so ist der Eigenname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
- e) Scheiden einer oder mehrere der Beteiligten infolge Einstellung, Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme o.ä. aus, so verbleibt es bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
- f) Bei Verfahren, die durch Verweisung an das Amtsgericht gelangen, sind nur die Namen der am amtsgerichtlichen Verfahren Beteiligten maßgebend.
- g) Bei einer Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO gegen einen Vollstreckungstitel des Amtsgerichts Detmold ist die Abteilung zuständig, in welcher der Vollstreckungstitel entstanden ist. Gleiches gilt für den Fall einer Restitutions- oder Nichtigkeitsklage.
- h) Für Klagen gegen einen Insolvenzverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, den Nachlasspfleger oder den Testamentsvollstrecker, Vormund oder Pfleger ist der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels maßgebend.

2.

Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Schreibweise eines Namens begründet worden ist oder eine Sache fehlerhaft eingetragen worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.

3.

Die Zuweisung von Sachgebieten beinhaltet auch die Zuweisung der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachgebieten und alle zu diesen Sachgebieten im Allgemeinen Register einzutragenden Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

4.

Im Anwendungsbereich des § 354 Abs. 2 StPO (Zurückweisung von Straf- und Bußgeldsachen durch das Oberlandesgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts) gilt:

- a) bei Sachen aus Dezernat 2 das Dezernat 4
- b) bei Sachen aus Dezernat 4 das Dezernat 2
- c) bei Sachen aus Dezernat 5 das Dezernat 13
- d) bei Sachen aus Dezernat 6 das Dezernat 18
- e) bei Sachen aus Dezernat 13 das Dezernat 5
- f) bei Sachen aus Dezernat 17 das Dezernat 6
- g) bei Sachen aus Dezernat 18 das Dezernat 19
- h) bei Sachen aus Dezernat 19 das Dezernat 17

als eine andere Abteilung.

In Strafsachen richtet sich die Zuständigkeit unabhängig von der in der Anklage gewählten Reihenfolge der Angeschuldigten nach dem Angeschuldigten, dessen Namen in alphabetischer Sortierung vorangeht.

Sollte in einer Haftsache keine Zuständigkeit nach den Bestimmungen unter I. gegeben sein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Kalenderwoche des Jahres 2026, in der der Beschuldigte festgenommen worden ist.

Zum Richter am Amtsgericht bei der Wahl und Auslosung der Schöffen wird der Vorsitzende des Schöffengerichts, Richter am Amtsgericht van der Sand, bestimmt. Zum Jugendrichter bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen wird der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, Richter am Amtsgericht von Borries, bestimmt. Diese beiden Richter vertreten sich hierbei wechselseitig.

Als "anderer Amtsrichter" im Sinne von § 27 Abs. 3 Satz 2 StPO ist der Direktor des Amtsgerichts, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter zuständig. Falls auch dieser verhindert ist, sind die übrigen

Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters zuständig, der Dienstälteste zuerst.

5.

Als „anderer Richter“ im Sinne von § 45 Abs. 2 ZPO ist in Zivilsachen, Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Direktor des Amtsgerichts Wölfinger, Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heidelberg, zuständig. Im Falle deren Verhinderung sind die übrigen Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters zuständig, der Dienstälteste zuerst.

Zum Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO und im Sinne des § 36 Abs. 5 FamFG wird Richterin am Amtsgericht Block-Gerdelmann bestimmt. Sie wird von Richterin am Amtsgericht Böhm vertreten.

6.

Es findet in Familiensachen das Turnussystem Anwendung.

Der Turnus wird fortgesetzt. Die Zahl der Verfahren und die Reihenfolge im Turnus setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Dezernat 7: 3
- b) Dezernat 11: 10
- c) Dezernat 14: 10
- d) Dezernat 15: 2
- e) Dezernat 16: 9
- f) Dezernat 17: 4

Dieser Turnus setzt sich auch nach Jahreswechseln fort.

Geht eine Familiensache ein, die denselben Personenkreis betrifft wie eine bereits anhängige oder anhängig gewesene Familiensache, so wird diese derjenigen Richterin/demjenigen Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, die/dem die zuletzt anhängig gewordene Familiensache dieses Personenkreises zugewiesen wurde. Ist diese Richterin/dieser Richter nicht mehr in Familiensachen tätig, greift die Vorbefassung nicht und das Verfahren wird nach dem laufenden Turnus zugewiesen. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch

wenn ein diesbezüglicher Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen den Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

7.

Richtet sich ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen einen Schuldner, über dessen Vermögen bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig ist, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuerst anhängig gewordene Verfahren läuft.

Soweit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Gesellschaft betrifft, für bzw. gegen deren Gesellschafter bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist für diesen Antrag die Abteilung zuständig, die für das erste Verfahren zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn zunächst nur für bzw. gegen eine Gesellschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, später aber ein entsprechender Antrag auch für bzw. gegen einen Gesellschafter gestellt wird.

Ferner gilt dies entsprechend, wenn zunächst nur für bzw. gegen eine Gesellschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, später aber ein entsprechender Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für bzw. gegen ein mit dieser Gesellschaft wirtschaftlich verbundenes Unternehmen gestellt wird und zumindest teilweise bzw. mittelbar Gesellschafteridentität vorliegt.

Soweit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Person betrifft, für bzw. gegen deren Ehepartner(in) bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist für diesen Antrag die Abteilung zuständig, die für das erste Verfahren zuständig ist.

8.

In Zivilprozesssachen – mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG – findet das Turnussystem Anwendung.

Die neu eingehenden Zivilprozessverfahren werden im Turnus verteilt. Hierfür gelten folgende Regelungen:

a)

Alle neu eingehenden Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet und in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung mit dem Eingangsdatum und einer jährlich neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Sodann werden die Neueingänge an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen weitergegeben.

b)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Abteilungen tragen sodann die zugeweilten Eingänge in das Register ein.

Die Zahl der Verfahren und die Reihenfolge im Turnus setzen sich wie folgt zusammen:

aa)	Dezernat 3:	13
bb)	Dezernat 8:	10
cc)	Dezernat 9:	18
dd)	Dezernat 10:	13

Dieser Turnus setzt sich auch nach Jahreswechseln fort.

d)

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

e)

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (z.B. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes) werden in der Wachtmeisterei unverzüglich mit einem Tagesdatum versehen und unverzüglich der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt.

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Verfahren sofort nach Eingang unter der nächsten freien Nummer der Turnusliste eingetragen.

f)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Turnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

g)

Ruhende, abgetrennte, weggelegte oder erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

h)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Detmold nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

i)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

j)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Geschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung,

wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

k)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt. Die Verbindung hat diejenige Abteilung anzuordnen, deren Eingang datumsmäßig früher liegt. Bei gleichem Datum entscheidet die von der Wachtmeisterei vergebene Nummerierung.

l)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

m)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

n)

Alle AR-Sachen werden turnusmäßig erfasst, unabhängig davon, ob eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

9.

Falls die Vertreter eines Richters verhindert sein sollten, haben die übrigen Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters - der Jüngste zuerst - die Vertretung zu übernehmen.

10.

Bei Regelungslücken in diesem Geschäftsverteilungsplan wird Bezug genommen auf die allgemeinen Regelungen im Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Hamm.

11.

Beim Amtsgericht Detmold ist ein Eildienst eingerichtet. Die weiteren Einzelheiten werden durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Detmold geregelt.

12.

Sollte aufgrund eines Stromausfalls das Amtsgericht Detmold an einem Tag nicht arbeitsfähig sein, so gilt ab dem darauf folgenden Tag, sofern dieser Zustand andauert, folgende Konzentration der richterlichen Zuständigkeit:

Wochentag	Gs-Sachen/ Strafsachen Polizei- und Ordnungs- recht Abschiebe- haft	Zivil-/ Insolvenz-/ Nachlass- verfahren	Betreuungs- Sachen/ Verfahren nach PsychKG	Familien- verfahren
Montag	RAG von Borries	RAG Budde	RinAG Böhm	RinAG Krüger
Dienstag	RAG van der Sand	RinAG Heidberg	RinAG Falk	RinAG Block-Gerdemann
Mittwoch	RinAG Holstein	DAG Wölfin-ger	RinAG Dieck	RAG Krüger
Donnerstag	Rin Stelbrink	R Dr. Matthies	RAG Weber	RinAG Linnert
Freitag	R Schumann	RAG Heinrichs	RinAG Dr. Linke	RinAG Strauß

Diese Konzentration gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem das Hindernis endet. Die Zuständigkeitskonzentration geht der Regelung über den Eildienst vor.

13.

Das Präsidium nimmt davon Kenntnis, dass in Betreuungs- und Zivilverfahren die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte (Personen oder Behörden) auf die jeweils für die Bearbeitung zuständigen Richter übertragen ist.

Wölfinger

van der Sand

Dieck

Dr. Linke

Krüger